

Wiederholte(r) Insolvenzeröffnung/Sanierungsplan und Fristenlauf gem § 43 Abs 2 IO  
Judikatur · Bearbeiter: Martin Trenker · ZIK 2025/260 · ZIK 2025, 234 · Heft 6 v. 17.12.2025

#### IO: § 43 Abs 2, § 116 Abs 1 Z 1, § 156

Der Ablauf der Frist für eine Anfechtungsklage führt nicht zum endgültigen Erlöschen eines Anfechtungsanspruchs. In einem späteren Insolvenzverfahren können Rechtshandlungen oder Unterlassungen angefochten werden, die bereits im Rahmen des vorangegangenen Insolvenzverfahrens hätten angefochten werden können, sofern die Frist des Anfechtungstatbestands noch offen ist und die neue Klagsfrist gewahrt wird. Allein aus dem Umstand, dass der Insolvenzverwalter im früheren Insolvenzverfahren eine Rechtshandlung nicht angefochten hat, kann nicht auf einen konkluidenten Verzicht auf den Anfechtungsanspruch geschlossen werden. Die bloße Untätigkeit des Berechtigten ist für sich allein noch kein Grund, einen Verzicht anzunehmen. Zumal Verzichte dem InsolvenzG mitzuteilende Geschäfte sind, ist für die Annahme eines schlüssigen Verzichts eines Insolvenzverwalters umso mehr Vorsicht geboten.

Ein Sanierungsplan regelt grds nur das Verhältnis zwischen dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern. Von seinen Rechtswirkungen sind nur Forderungen betroffen, die der Anmeldung unterliegen, daher nicht Insolvenzanfechtungsansprüche der Masse.

#### OGH 7. 10. 2025, 17 Ob 12/25a

Die Schuldnerin war im Baugewerbe tätig und zur Beitragsleistung an die Bekl verpflichtet. In dem am 20. 2. 2020 eröffneten ersten Konkursverfahren wurde am 24. 6. 2020 ein Sanierungsplan mit einer Quote von 30 % angenommen und bestätigt.

Mit Beschluss vom 29. 12. 2022 wurde über Antrag der nunmehrigen Bekl ein zweites Konkursverfahren eröffnet. Der nunmehrige Kl, der in allen Verfahren zum Masseverwalter bestellt wurde, erklärte mit Schreiben vom 23. 2. 2023, Zahlungen gem § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall IO anzufechten, die die Schuldnerin im Zeitraum von 16. 12. bis 22. 12. 2022 nach Einbringung des Konkursantrags, aber noch vor Konkureröffnung an die Bekl geleistet hatte. Die Bekl überwies daraufhin 69.493,40 € zurück und meldete diesen Betrag als Insolvenzforderung an. Auch dieses Verfahren endete mit einem Sanierungsplan, sodass der Konkurs mit Beschluss vom 17. 4. 2023 aufgehoben wurde.

Bereits am 17. 8. 2023 wurde ein drittes Konkursverfahren eröffnet.

Am 6. 6. 2024 brachte der Kl eine Anfechtungsklage ein, die Zahlungen der Schuldnerin an die Bekl im Zeitraum von 9. 9. bis 14. 12. 2022 von gesamt 86.934,41 € betrifft, konkret für

Seite 234

laufende Beiträge und Sanierungsplanquoten aus dem ersten Konkursverfahren.

Das ErstG gab der Klage statt.

Das BerufungsG bestätigte diese Entscheidung.

Die Revision der Bekl hatte keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen des OGH

[21] 1. Die Revision wendet sich nicht gegen die Beurteilung der Vorinstanzen, dass die Voraussetzungen der Anfechtung gem § 30 Abs 1 Z 3 IO erfüllt sind und auch die Frist nach

§ 30 Abs 2 IO gewahrt wurde. Demnach ist die Anfechtung "ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat".

[22] 2. § 43 IO regelt demgegenüber die "Geltendmachung des Anfechtungsrechts" nach Insolvenzeröffnung. Gem § 43 Abs 1 IO kann die Anfechtung durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden. § 43 Abs 2 IO normiert (schon seit der Fassung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung vom 10. 12. 1914, RGBI 1914/337), "die Anfechtung durch Klage muss bei sonstigem Erlöschen des Anspruches" binnen einer Einjahresfrist nach der Eröffnung des (nunmehr:) Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden.

[23] Während die Fristen der Anfechtungstatbestände als materielle Anspruchsvoraussetzungen verstanden werden (vgl RIS-Justiz [RS0064615](#), [RS0064198](#)), handelt es sich bei der Anfechtungsfrist nach § 43 Abs 2 IO um eine Präklusivfrist materiellen Rechts, deren Ablauf von Amts wegen zu beachten ist (vgl RIS-Justiz [RS0064658](#), [RS0064691](#)).

[24] § 43 Abs 2 IO befristet (nur) die Anfechtung des Insolvenzverwalters nach den Bestimmungen der IO, sodass ein Eintritt in einen vor Insolvenzeröffnung anhängig gemachten Einzelanfechtungsprozess nach § 37 IO auch noch nach Ablauf der Einjahresfrist erfolgen kann (vgl [17 Ob 5/23v](#) RIS-Justiz [RS0134427](#)). Die Frist kommt zur Anwendung, wenn es sich um eine "angriffsweise" Rechtswahrung des Insolvenzverwalters handelt, nicht aber beim Gebrauch eines Einrederechts am Prozessgegenstand selbst (vgl RIS-Justiz [RS0064680](#) [insb T2], [RS0064661](#)).

[25] Ausgangspunkt für diese Befristung ist das Sicherungsbedürfnis des Rechtsverkehrs; wer vom Schuldner etwas erworben hat, soll sich darauf verlassen können, dass er später als ein Jahr nach Konkursöffnung keiner Anfechtungsklage mehr ausgesetzt ist (vgl [3 Ob 14/17f](#)).

[26] 3. Auch die Revision argumentiert mit dem Bedürfnis des Verkehrs nach Rechtssicherheit sowie der Bedeutung des Wortes "Erlöschen" im allgemeinen Sprachgebrauch (laut Duden), und will davon ausgehend sämtliche Anfechtungsansprüche nach den §§ 28 ff IO präkludiert wissen, die nicht binnen eines Jahres nach einer (ersten) Insolvenzeröffnung erhoben werden.

[27] 4.1. Dafür ist zunächst die Bestimmung des § 43 Abs 2 IO nach den §§ 6, 7 ABGB auszulegen.

[28] Schon aus dem Wortlaut und der Systematik folgt aber, dass die §§ 28 ff IO die materiellen Voraussetzungen eines Anfechtungsanspruchs regeln, während sich § 43 IO auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nach Eröffnung "des Insolvenzverfahrens" bezieht.

[29] Der Rechtsansicht der Bekl, bei Versäumung der Frist des § 43 Abs 2 IO höre ein Anfechtungsanspruch gleichsam auf zu existieren, kann schon deswegen nicht gefolgt werden, weil ein solcher nach dieser Bestimmung - wie in Punkt 2. ausgeführt - stets noch mit Einrede geltend gemacht werden kann (und zwar grds unbefristet und unabhängig von einer außergerichtlichen Anzeige, vgl König/Trenker, Die Anfechtung nach der IO<sup>6</sup> [2020] Rz 17.86 mwN).

[30] Weil § 43 Abs 2 IO als Präklusion eines Klagerechts zu verstehen ist, stellt sich hier die Frage, ob sich daraus auch eine "Sperrwirkung" für eine angriffsweise Geltendmachung in nachfolgenden Insolvenzverfahren ergibt.

[31] 4.2. Ein Anfechtungsanspruch nach der IO steht nach hA der Masse selbst zu und wird vom Masseverwalter für diese ausgeübt (vgl § 37 IO; RIS-Justiz [RS0064547](#), [17 Ob 5/23v](#) [Rz 19]; König/Trenker, Anfechtung<sup>6</sup> Rz 17.1; Rebernic in Konecny, Insolvenzgesetze [2021] § 27 IO Rz 18; § 37 IO Rz 43; Bollenberger/Spitzer in KLS, IO<sup>2</sup> [2023] § 37 Rz 1 ).

[32] Ungeachtet der strittigen Frage, ob der Anfechtungsanspruch erst mit der Insolvenzeröffnung entsteht oder durch diese aufschiebend bedingt ist (zum Meinungsstand s etwa König/Trenker, Anfechtung<sup>6</sup> Rz 15.4 mwN), kann sich die Frist des § 43 Abs 2 IO damit aber nur auf die jeweilige Masse und die jeweilige Insolvenzeröffnung sowie das vom jeweiligen Insolvenzverwalter gem § 37 Abs 1 IO geltend zu machende Anfechtungsrecht beziehen. § 43 Abs 2 IO ist daher (nur) dahin zu verstehen, dass er das Recht der jeweiligen Masse, einen Anfechtungsanspruch angriffsweise geltend zu machen, ein Jahr nach der Insolvenzeröffnung "erlöschen" lässt.

[33] Somit ist den Vorinstanzen und König/Trenker (Anfechtung<sup>6</sup> Rz 17.63; vgl auch Rz 6.1, 17.97 mwN) beizupflichten, dass der Ablauf der Frist des § 43 Abs 2 IO nur für das konkrete Insolvenzverfahren Bedeutung hat und nicht zu einem endgültigen Erlöschen der Anfechtbarkeit eines zuvor verwirklichten Tatbestands führt. Wird später neuerlich ein Insolvenzverfahren eröffnet, können dort sohin auch Rechtshandlungen oder Unterlassungen angefochten werden, die bereits im Rahmen eines vorangegangenen Insolvenzverfahrens hätten angefochten werden können, aber nicht angefochten wurden; dies freilich unter der Voraussetzung, dass die Frist des geltend gemachten Anfechtungstatbestands noch offen ist und die neue Frist gem § 43 Abs 2 IO gewahrt wird.

[34] Davon zu unterscheiden ist die Wiederaufnahme eines Insolvenzverfahrens bei Nichtigkeit des Sanierungsplans gem § 160 IO. Da diesfalls gerade kein neues Insolvenzverfahren eröffnet wird, gehen die Revisionsausführungen dazu ins Leere.

[35] 4.3. Der Vertrauensschutz wird bei dieser Auslegung durch die Fristen der Anfechtungstatbestände gesichert, die - entgegen der in der Revision vertretenen Rechtsansicht - auch nicht durch eine "willkürlich mehrmalige" Insolvenzeröffnung prolongiert werden können. Eine spätere (angriffsweise) Gel-

Seite 235

tendmachung eines Anfechtungsanspruchs gem §§ 28 ff IO kommt nur in Betracht, wenn innerhalb dieser Anfechtungsfristen neuerlich die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Damit ist diese Möglichkeit aber vorrangig für "schwerere" Anfechtungstatbestände von Bedeutung, bei denen der Vertrauensschutz des Anfechtungsgegners zurücktritt. Schließlich können auch Einzelanfechtungsansprüche, die vom Insolvenzverwalter nicht geltend gemacht wurden, ein Insolvenzverfahren überdauern (s etwa Reberig in Konecny, Insolvenzgesetze § 37 IO Rz 37), sodass für den Anfechtungsgegner schon deswegen keine absolute Rechtssicherheit besteht.

[36] Soweit die Revision damit argumentiert, dass die Gläubiger des zweiten Konkurses dadurch besser gestellt würden als jene des ersten, ist ihr entgegenzuhalten, dass eine Erweiterung der Präklusion des § 43 Abs 2 IO auf ein nachfolgendes Insolvenzverfahren nicht die vormaligen Gläubiger, sondern den Anfechtungsgegner begünstigen würde, dies zulasten der neuen Masse und der neuen Gläubiger. Dafür gibt es aber weder eine gesetzliche Grundlage noch eine sachliche Rechtfertigung.

[37] 5. Eine nähere Auseinandersetzung mit Rechtsfragen zum Verzicht auf einen Anfechtungsanspruch und dem Neuerungsverbot des § 482 ZPO kann unterbleiben. Allein aus dem Umstand, dass der Kl im (zweiten) Konkursverfahren nur solche Zahlungen anfocht, die nach Einbringung des Konkursantrags durch die Bekl an sie geleistet wurden, kann entgegen der in der Revision vertretenen Rechtsansicht nämlich nicht auf einen konkludenten Verzicht auf weiter gehende Anfechtungsansprüche geschlossen werden.

[38] Bei der Beurteilung, ob ein stillschweigender Verzicht auf ein Recht vorliegt, ist nach der stRsp besondere Vorsicht geboten. Er darf immer nur dann angenommen werden, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass er ernstlich gewollt ist. Die bloße Untätigkeit des Berechtigten ist für sich allein noch kein Grund, einen Verzicht anzunehmen (vgl RIS-

Justiz [RS0014190](#), [RS0014420](#)). Zumal Verzichte dem InsolvenzG mitzuteilende Geschäfte iSd § 116 Abs 1 Z 1 IO sind (G. Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht IV4 [2006] § 116 Rz 8; Riel in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze [2001] § 116 KO Rz 10; Jelinek in KLS, IO<sup>2</sup> § 116 Rz 21 ), ist für die Annahme eines schlüssigen Verzichts eines Insolvenzverwalters umso mehr Vorsicht geboten.

[39] Hier steht nicht einmal fest, dass der Kl im (kurzen) Zeitraum bis zur Aufhebung des (zweiten) Konkurses Kenntnis von einem noch früheren Eintritt der materiellen Insolvenz und weiteren Zahlungen an die Bekl hatte und ihm das Bestehen (allfälliger) weiterer Anfechtungsansprüche überhaupt bewusst war, sodass die Bekl aus einer Nichterwähnung keinesfalls auf einen Verzichtswillen schließen durfte, noch dazu hinsichtlich anderer Anfechtungstatbestände.

[40] 6. Schließlich ist den Vorinstanzen beizupflichten, dass sich auch die Bereinigungswirkung des im zweiten Konkursverfahren rechtskräftig bestätigten Sanierungsplans nicht auf die nunmehrigen Anfechtungsansprüche erstreckt.

[41] Gem § 156 Abs 1 IO wird der Schuldner durch den rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen. Der Sanierungsplan soll daher grds nur das Verhältnis zwischen dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern regeln (vgl Nunner-Krautgasser/Anzenberger in KLS, IO<sup>2</sup> § 156 IO Rz 1 ). Daraus folgt, dass von den Rechtswirkungen des § 156 Abs 1 IO nur Forderungen betroffen sind, die der Anmeldung unterliegen (vgl Lovrek in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze [2008] § 156 KO Rz 3).

Insolvenzanfechtungsansprüche der Masse nach den §§ 28 ff IO können daher schon begrifflich nicht von § 156 Abs 1 IO umfasst sein.

[42] Da sich die nunmehrigen Anfechtungsansprüche auch nicht auf eine von der Bekl angemeldete und vom Kl geprüfte Forderung beziehen, muss schließlich nicht hinterfragt werden, inwieweit die Anerkennung einer Forderung in der Prüfungstagsatzung deren spätere Anfechtung ausschließt, oder ob darin allenfalls ein Verzicht auf einen Anfechtungsanspruch liegen kann (s dazu weiterführend König/Trenker, Anfechtung<sup>6</sup> Rz 17.68 f mwN).

[43] 7. Letztlich führt die Bekl ins Treffen, dass ihre Rechtsstellung besser gewesen wäre, wenn sämtliche Zahlungen bereits im ersten Insolvenzverfahren angefochten worden wären. Sie legt jedoch nicht dar, was sie gehindert hätte, auch diese Beträge - die sie unstrittig nach Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit und in Kenntnis der Begünstigungsabsicht erhalten hat - freiwillig zurückzuzahlen und als Insolvenzforderungen anzumelden. Eine (allfällige) Benachteiligung gegenüber Gläubigern, die keine anfechtbaren Zahlungen angenommen und ihre Forderungen ordnungsgemäß angemeldet haben, resultiert damit aus ihrer eigenen Sphäre.

Anmerkung: Der OGH stellt klar, dass die Präklusionsfrist des § 43 Abs 2 IO bei mehrmaliger Insolvenzeröffnung über denselben Schuldner für jedes Insolvenzverfahren neuerlich und gesondert zu laufen beginnt. Dagegen könnte man zwar prima vista einwenden, dass diese Auslegung mit dem telos der Präklusivfrist unvereinbar sei, weil potenzielle Anfechtungsgegner dadurch im Endeffekt länger als ein Jahr um ihre wohlerworbenen Recht fürchten müssen (vgl schon Steinbach, Kommentar zum Anfechtungsgesetz [1905] 141). Erstens kann ihnen das - wie der 17. Senat zu Recht betont - jedoch ohnedies schon deshalb blühen, weil die nicht vergleichbar befristete Möglichkeit einer Einzelanfechtung von den Vorschriften der §§ 27 ff IO unberührt bleibt (so bereits Denkschrift KO, AO, AnfO [1914] 45). Zweitens lässt sich § 43 Abs 2 IO schlicht nicht entnehmen, dass Anfechtungsgegner auch bei mehrmaliger Insolvenzeröffnung nie länger als ein Jahr einem anfechtungsrechtlichen "Angriff" ausgesetzt werden (die "verteidigungsweise" Geltendmachung der Anfechtung im Wege

der Einrede ist ohnehin unbefristet möglich; dazu zB Kodek, Die Einrede im Zivilrecht<sup>2</sup> [2025] 193 ff). Vielmehr erscheint es durchaus interessengerecht, dass mit einer erneuten Insolvenzeröffnung eben ein neuerliches Anfechtungsrisiko einhergeht.

Seite 236

Dieses Anfechtungsrisiko ist auch nicht überschießend. Der Verkehrssicherheit und dem Vertrauenschutz potenzieller Anfechtungsgegner wird nämlich ohnehin dadurch Rechnung getragen, dass die kritischen Fristen der jeweiligen Anfechtungstatbestände (§ 28 Z 1-4, §§ 29, 30 Abs 2, § 31 Abs 2 IO) ab dem Zeitpunkt der Vornahme der anzufechtenden Rechtshandlung zu laufen beginnen und eine zwischenzeitliche Insolvenzeröffnung den Fort- bzw Ablauf dieser Fristen grds nicht beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass Anfechtungsansprüche gemäß den "insolvenzspezifischen" Tatbeständen der §§ 30, 31 IO (anderes gilt für §§ 28, 29 IO; Trenker, ÖBA 2022, 835 [839] [EAnm]) nach ganz hM erloschen, wenn sich der Schuldner nach der anzufechtenden Rechtshandlung wirtschaftlich erholt (6 Ob 110/00w; 10 Ob 46/05w; 10 Ob 6/06i; König/Trenker, Anfechtung<sup>6</sup> Rz 10.38 f, 11.7). Anders formuliert braucht es Identität zwischen dem Insolvenzgrund, aufgrund dessen der Tatbestand der §§ 30, 31 IO erfüllt ist, und jenem Insolvenzgrund, aufgrund dessen das Insolvenzverfahren eröffnet wird (vgl idS schon Petschek/Reimer/Schiemer, Österreichisches Insolvenzrecht [1973] 312).

Der jeweilige Insolvenzgrund kann dabei auch durch Abschluss eines Sanierungsplans in einem Insolvenzverfahren beseitigt werden (RIS-Justiz RS0110706; König/Trenker, Anfechtung<sup>6</sup> Rz 11.7). Die Rsp hat zur AO sogar eine widerlegbare Vermutung der wirtschaftlichen Erholung im Falle des Zustandekommens eines Ausgleichs aufgestellt und damit dem Insolvenzverwalter die Beweislast für die anhaltende materielle Insolvenz auferlegt (2 Ob 196/98g; so bereits Buchegger, Der Folgekonkurs, in Buchegger/Holzhammer, Beiträge zum Zivilprozeßrecht II [1986] 3 [15]). Folgt man dem und überträgt dies auch auf den Abschluss eines Sanierungsplans, so dürfen die Anforderungen an das Beweismaß für den Insolvenzverwalter mE aber nicht überspannt werden. Die Erfahrung zeigt nämlich (zumindest mittlerweile), dass die bloße Bestätigung eines Sanierungsplans keineswegs Garant für eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung ist und diese Vermutung folglich auf durchaus tönernen Füßen steht.

Wie dem aber auch sein mag: Gerade gegen die in casu erhobene Anfechtung gem § 30 IO (sowie gegen jene gem § 31 IO) steht Anfechtungsgegnern bei wiederholten Insolvenzen mit Sanierungsplanabschlüssen jedenfalls die Möglichkeit offen, sich durch den Einwand der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Erholung zu verteidigen (mag dieser Einwand auch im konkreten Fall offenbar nicht erhoben worden sein). Das mildert die Folgen der Kernaussage des anfechtungsrechtlichen Fachsenats, dass die Präklusivfrist des § 43 Abs 2 IO bei jeder Insolvenzeröffnung neu zu laufen beginnt, für potenzielle Anfechtungsgegner sowie für die Verkehrssicherheit im Generellen zusätzlich ab.



NutzerIn NutzerIn 29.1.2026

Page 5